

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 46 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Stiftung Schloss Bartrup“ mit Sitz in Bartrup, S. 41
- 47 Wasserwirtschaft; hier: Wasserschutzgebietsverordnung Steinhagen-Patthorst, S. 41–47
- 48 Wasserwirtschaft; hier: Wasserschutzgebietsverordnung Petershagen-Wietersheim, S. 47–53
- 49 Kommunalaufsicht; hier: Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Ab-

- fallwirtschaftsverband Lippe, S. 53–60
- 50 Regionalrat Detmold; hier: Sitzungstermine im Jahre 2020, S. 60

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 51 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 27/V, S. 60
- 52 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S.60 desgl., S.60
- 54 Kraftloserklärung zweier Sparkassensurkunden, S.60

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

46 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der „Stiftung Schloss Bartrup“
mit Sitz in Bartrup

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 28. Januar 2020
21.15.21 04-619

Mit Anerkennungsurkunde vom 21.01.2020 habe ich die „Stiftung Schloss Bartrup“ mit Sitz in Bartrup anerkannt. Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 41

§ 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
§ 15 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 51 Absatz 1 Satz 1, 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹
 - des § 35 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG)²
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1**Anlass/Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Patthorst der Gemeindewerke Steinhagen sowie derer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsgebiete (Zone I), die engeren Schutzzonen (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zone III A und die Zone III B.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Gemeinde Steinhagen:

Gemarkung Amshausen (052502)

Flur (teilweise): 002, 003, 004

Gemarkung Brockhagen (052510)

Flure (teilweise): 006, 008, 009

Gemarkung Steinhagen (052545)

Flure (teilweise): 001

(4) Über die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seine Schutzzonen gibt die Karte im Maßstab 1:15 000 einen Überblick (Anlage B). Im Einzelnen ergeben sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Detailkarte im Maßstab 1:5 000 (Anlage C). In

47 **Wasserwirtschaft;**
hier: Wasserschutzgebietsverordnung
Steinhagen-Patthorst

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Steinhagen-Patthorst – Wasserschutzgebietsverordnung Steinhagen-Patthorst vom 22. Januar 2020 –

Inhalt

- § 1 Anlass / Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III, II und I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Einrichtung einer Wasserkooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Andere Rechtsvorschriften

den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zonen II grün und Zonen I rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungspflichten sowie die Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Anlage A sowie die Übersichts- und die Detailkarte (Anlagen B und C) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit ihren Anlagen können vom Tag des Inkrafttretens an von Jeder/ Jedem während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden
– obere Wasserbehörde –
2. Kreis Gütersloh, Kreishaus Rheda-Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück
– untere Wasserbehörde –
3. Gemeinde Steinhagen
Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen

Die Verordnung ist zusätzlich in digitaler Version auf den Webseiten der Bezirksregierung bzw. des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) einsehbar.

(5) Auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch Beschilderung hingewiesen.

Bei Abgrenzungen die nicht an geeigneten topografischen Merkmalen oder Grundstücksgrenzen festgelegt wurden, sind, gemäß der mit der Ordnungsbehörde und den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. –pächtern getroffenen Abstimmungen, die Abgrenzungen im Gelände mit deutlich erkennbaren, dauerhaften Markierungen kenntlich zu machen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
2. **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwasser-sammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
3. **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.
4. **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
5. **Bewirtschaftungseinheit** sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.
6. **Bodenmaterial zur Verwertung** ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)³ Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.

Es gilt auch als Bodenmaterial wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.

7. **Dauergrünland** gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV)⁴ sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee-gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
8. **Düngebedarf** ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.
9. **Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, wesentliche Änderung, Stilllegen**
Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Instandhalten ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
Instandsetzen ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.
Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.
10. **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse.
11. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
12. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn sich Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten. Zur Freilandtierhaltung im Sinne der Verordnung gehört auch die s.g. Hütehaltung, auch Wanderschäfern oder nomadisierende Beweidung genannt. Linienförmige oder punktuelle Verletzungen der Grasnarbe im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc. sind im Sinne dieser Verordnung nicht als großflächige Verletzung der Grasnarbe anzusehen.
13. **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
14. **Gärsubstrate** sind:
 - pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,
 - Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirt-

schaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbau-lichen Betrieben oder im Rahmen der Landschafts-pflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,

- pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Ge-tränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbei-tung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getrei-de- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zuge-setzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
- Silagesickersaft sowie
- tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Fest-mist und Geflügelkot.

15. Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngegesetz⁵ erfolgt.
16. **Grünabfälle** sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, einge-gangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasenso-den und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.
17. **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidun-gen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterres-ten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanz-gehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.
18. **Gütegesicherter Kompost** von Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regel-mäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersu-chungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.
19. **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemm-ten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
20. **Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)** sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen aus-schließlich von Wirtschaftsdünger, Jauche, tierische Aus-scheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form), Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lage-rung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganis-men sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Si-lagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.
21. **Komposte** sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, dass bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.
22. **Mineralische Stoffe zur Verwertung** im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die auf-grund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwen-dung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
23. **Organische Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist, Si-lagesickersaft. Für Kompost und Gärreste aus Co-Fer-menter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.
24. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt /gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschlie-ßend.

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbeson-dere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebunde-ne Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Me-talldächer),
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser ins-besondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgara-gen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kri-terien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Einkaufsstrassen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, We-geverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewer-be- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Nieder-schlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswas-ser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winter-betrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbe-sondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ru-hend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, so-wie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterlie-gen,
- befestigten Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung),
- befestigten Rangierflächen zwischen Entnahmestelle Fahrsiloanlagen und Abfüllplatz, wenn die dort aus-geführten Tätigkeiten Verunreinigungen verursachen oder Fahrsiloanlagen im Anschnitt bzw. während der Befüllung,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winter-betrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwi-schenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung indust-rieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recycling-material und von Asche.

25. **Kompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflan-zenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus

öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.

26. **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung⁶ entsprechen.
27. **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.
28. **Schlag** ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.
29. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).
Als Schmutzwasser gelten auch:
- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
 - das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
 - das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.
30. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁷ als wassergefährdend eingestuft sind.
Als allgemein wassergefährdend nach [7], §3, (2) gelten z. B. folgende Stoffe: Wirtschaftsdünger, Jauche, Silagesickersäfte, Gärsubstrate etc.
31. **Wärmepumpen**
- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).
 - Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
 - Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.
 - Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z.B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
 - Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.

- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

§ 3

Schutz in den Zonen III, II und I

(1) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet für die Brunnen. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in zwei Zonen (III A und III B) unterteilt.

(2) Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I muss den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen III A, III B und II folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.

(5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens zu dulden (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2c. und 101 WHG).

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a

WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Fachbehörden oder andere Stellen (z. B. die Landwirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaus erfolgten Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen düngen Düngemittel nur nach der Düngerverordnung⁹ in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngbedarf für Stickstoff und Phosphor ist fruchtspezifisch für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngerverordnung vor der Düngung zu ermitteln.

Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff des Einzelschlages/ Bewirtschaftungseinheit im Schutzgebiet 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(3) Die Düngbedarfsermittlung und -anwendung für Stickstoff und Phosphor hat nach einem aktuellen Düngplan zu erfolgen. Die Düngplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Acker Schlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{min} -Untersuchungen (0 bis 90 cm) durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer

zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren N_{min} -Mengen sind von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen.

Die Bodenprobenahme hat gemäß den Merkblättern „Probenahme Boden/ Acker, Grünland, Freilandböden - Standarduntersuchung“ und „Probenahmeanleitung N_{min}/ S_{min} “ der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW zu erfolgen.

Die Lagepunkte der Bohrstellen sind ausreichend genau – möglichst durch GPS-Einmessung – zu ermitteln und zusammen mit dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

(6) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens und die Ertragsersparungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Soweit sie zugelassen sind, darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)⁹, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel¹⁰ sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freilächeneanwendungsvorschrift¹¹). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises¹² sein.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer, der zuständigen Wasserbehörde sowie dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind dem Genehmigungsantrag digital oder in einfacher Papieraufbereitung die Unterlagen, wie Beschreibungen

gen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Fachbehörden oder andere Stellen beteiligen. Sind Betriebe betroffen die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 35 Abs. 4 LWG).

§ 9

Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.

(2) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1 – 4 entsprechend.

§ 10

Einrichtung einer Wasserkooperation

(1) Für den Bereich des in dieser Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes kann, auf der Grundlage der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung zwischen dem „Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Landesgruppe NRW“, der „Landwirtschaftskammer NRW“ und dem „Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband e.V.“ eine Wasserkooperation eingerichtet werden.

(2) Die Wasserkooperation ist - unabhängig von der Rechtsform - der anerkannte vertragliche oder mitgliederschafliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Wasserkooperation vereinbart mit ihren Mitgliedern verbindliche, mindestens inhaltsgleiche Regelungen und Dokumentationspflichten dieser Verordnung zur Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Sie unterstützt und fördert damit die Ziele des vorsorgenden Trinkwasserschutzes.

(3) Die für das Wasserschutzgebiet vereinbarte Wasserkooperation hat einen ständigen Vertreter. Dieser ist Ansprechpartner sowohl für seine Mitglieder als auch für die zuständigen Behörden und sonstige Dritte.

(4) Die Wasserkooperation trägt dem Vorsorgegedanken im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes in beson-

derem Maße Rechnung. Dazu wirkt sie, insbesondere durch Unterrichtung, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, auf einen sorgsam und bedachten Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen den Wasserhaushalt gefährdenden Stoffe hin. Sie trägt durch ihre Organisation und Arbeit zu einer dauerhaften guten fachlichen Arbeit ihrer Mitglieder bei. Sie wirkt somit am Trinkwasserschutz aktiv mit.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Berater der Wasserkooperation Auskünfte über die getroffenen Regelungen und Maßnahmen zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wasserschutzgebiet einholen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

§ 12

Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Gütersloh zuständig.

Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz¹³ unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die aus anderen Rechtsvorschriften geltenden Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen in Wasserschutzgebieten, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der AwSV, der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV¹⁴) und des WHGs, zu beachten.

§ 14

Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

(2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 26 LWG, § 93 NWG).

(3) Die Höhe der Entschädigung/des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG, §§ 102 und 103 LWG.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie ist gemäß § 35 Abs. 1 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung Steinhausen-Patthorst vom 24. Januar 1980, veröffentlicht im

Amtsblatt Abl. Reg. Dt. 1980, S. 35-39, außer Kraft.

Detmold, den 22. Januar 2020
54.01.09.54_3916-07

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Uhlich

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 539 bis 624)
- 3) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- 4) Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690)
- 5) Düngegesetz (DüG) vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54)
- 6) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW vom 9. Oktober 2001 und 14. September 2004 (SMBl. NRW S. 74, 913), Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“
- 7) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- 8) Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1307)
- 9) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- 10) Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)
- 11) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen – Verwaltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freilandflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27. März 2000 (MBl. NRW. S. 455)
- 12) vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- 13) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 268 / SGV.NRW S. 282)
- 14) Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost – Klärschlammverordnung – AbfKlärV vom 27. September (BGBl. I S. 3465)

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 41–47

48

**Wasserwirtschaft;
hier: Wasserschutzgebietsverordnung
Petershagen-Wietersheim**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Petershagen-Wietersheim – Wasserschutzgebietsverordnung Petershagen-Wietersheim vom 22. Januar 2020 –

Inhalt

- § 1 Anlass / Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III, II und I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Einrichtung einer Wasserkooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 51 Absatz 1 Satz 1, 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹
 - des § 35 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG)²
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Anlass/Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Wietersheim der Stadtwerke Petershagen sowie derer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsgebiete (Zone I), die engeren Schutzzonen (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zone III A und die Zone III B.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Stadt Petershagen und Minden:

Gemarkung Lahde (052764)

Flur (teilweise): 012

Gemarkung Frille (052732)

Flure (teilweise): 001, 002, 003, 004, 005, 007, 010, 012, 026

Gemarkung Wietersheim (052824)

Flure (teilweise): 002, 003, 004, 005

Gemarkung Päpinghausen (052789) – Stadt Minden

Flure (teilweise): 001, 002

(4) Über die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen gibt die Karte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick (Anlage B). Im Einzelnen ergeben sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Detailkarte im Maßstab 1:6 000 (Anlage C). In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zonen II grün und Zonen I rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungspflichten sowie die Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Anlage A sowie die Übersichts- und die Detailkarte (Anlagen B und C) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit ihren Anlagen können vom Tag des Inkrafttretens an von Jeder/ Jedem während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden
– obere Wasserbehörde –
2. Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 1, 32423 Minden
– untere Wasserbehörde –
3. Stadt Petershagen, Bahnplatz 1, 32458 Petershagen
4. Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

Die Verordnung ist zusätzlich in digitaler Version auf den Webseiten der Bezirksregierung bzw. des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) einsehbar.

(5) Auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch Beschilderung hingewiesen.

Bei Abgrenzungen, die nicht an geeigneten topografischen Merkmalen oder Grundstücksgrenzen festgelegt wurden, sind, gemäß der mit der Verordnungsbehörde und den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. -pächtern getroffenen Abstimmungen, die Abgrenzungen im Gelände mit deutlich erkennbaren, dauerhaften Markierungen kenntlich zu machen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
2. **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwasser-sammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
3. **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.
4. **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
5. **Bewirtschaftungseinheit** sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.
6. **Bodenmaterial zur Verwertung** ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)³ Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.
Es gilt auch als Bodenmaterial wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.
7. **Dauergrünland** gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV)⁴ sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee-

gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

8. **Düngebedarf** ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.
9. **Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, wesentliche Änderung, Stilllegen**
Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Instandhalten ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
Instandsetzen ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.
Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.
10. **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse.
11. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
12. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn sich Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten. Zur Freilandtierhaltung im Sinne der Verordnung gehört auch die s.g. Hütehaltung, auch Wanderschäfern oder nomadisierende Beweidung genannt.
Linienförmige oder punktuelle Verletzungen der Grasnarbe im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc. sind im Sinne dieser Verordnung nicht als großflächige Verletzung der Grasnarbe anzusehen.
13. **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
14. **Gärsubstrate** sind:
 - pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,
 - Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
 - pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
 - Silagesickersaft sowie
 - tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot.
15. Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngegesetz⁵ erfolgt.
16. **Grünabfälle** sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher

Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.

17. **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.
18. **Gütegesicherter Kompost** von Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.
19. **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
20. **Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)** sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form), Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.
21. **Komposte** sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, dass bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.
22. **Mineralische Stoffe zur Verwertung** im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
23. **Organische Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Kompost und Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.
24. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt/gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kri-

terien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,

- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
 - Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
 - Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
 - befestigten Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung),
 - befestigten Rangierflächen zwischen Entnahmestelle Fahrsiloanlagen und Abfüllplatz, wenn die dort ausgeführten Tätigkeiten Verunreinigungen verursachen oder Fahrsiloanlagen im Anschnitt bzw. während der Befüllung,
 - Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
 - befestigten Gleisanlagen,
 - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
 - Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.
25. **Kompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.
26. **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung⁶ entsprechen.
27. **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.
28. **Schlag** ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Flä-

che.

29. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Als Schmutzwasser gelten auch:

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

30. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁷ als wassergefährdend eingestuft sind.

Als allgemein wassergefährdend nach [7], §3, (2) gelten z. B. folgende Stoffe: Wirtschaftsdünger, Jauche, Silagesickersäfte, Gärsubstrate etc.

31. Wärmepumpen

- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).
- Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.
- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z.B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.
- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

§ 3

Schutz in den Zonen III, II und I

(1) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet für die Brunnen. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in zwei Zonen (III A und III B) unterteilt.

(2) Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonsti-

gen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I muss den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen III A, III B und II folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.

(5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens zu dulden (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2c. und 101 WHG).

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und

7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldbaren Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Fachbehörden oder andere Stellen (z. B. die Landwirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaus erfolgten Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngerverordnung⁸ in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngbedarf für Stickstoff und Phosphor ist fruchtspezifisch für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngerverordnung vor der Düngung zu ermitteln.

Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff des Einzelschlages/ Bewirtschaftungseinheit im Schutzgebiet 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(3) Die Düngbedarfsermittlung und -anwendung für Stickstoff und Phosphor hat nach einem aktuellen Düngepflan zu erfolgen. Die Düngepflanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Acker Schlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{min} -Untersuchungen (0 bis 90 cm) durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Eine Durchsicht der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren N_{min} -Mengen sind von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen.

Die Bodenprobenahme hat gemäß den Merkblättern „Probenahme Boden/ Acker, Grünland, Freilandböden - Standarduntersuchung“ und „Probenahmeanleitung N_{min}/ S_{min} “ der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW zu erfolgen.

Die Lagepunkte der Bohrstellen sind ausreichend genau – möglichst durch GPS-Einmessung – zu ermitteln und zusammen mit dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

(6) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sowie die ermittelten Nährstoff-

gehalte des Bodens und die Ertragserwartungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Soweit sie zugelassen sind, darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)⁹, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel¹⁰ sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift¹¹). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises¹² sein.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer, der zuständigen Wasserbehörde sowie dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind dem Genehmigungsantrag digital oder in einfacher Papieraufbereitung die Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Fachbehörden oder andere Stellen beteiligen. Sind Betriebe betroffen die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 35 Abs. 4 LWG).

§ 9

Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.

(2) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1 – 4 entsprechend.

§ 10

Einrichtung einer Wasserkooperation

(1) Für den Bereich des in dieser Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes kann, auf der Grundlage der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung zwischen dem „Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Landesgruppe NRW“, der „Landwirtschaftskammer NRW“ und dem „Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband e.V.“ eine Wasserkooperation eingerichtet werden.

(2) Die Wasserkooperation ist - unabhängig von der Rechtsform - der anerkannte vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Wasserkooperation vereinbart mit ihren Mitgliedern verbindliche, mindestens inhaltsgleiche Regelungen und Dokumentationspflichten dieser Verordnung zur Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Sie unterstützt und fördert damit die Ziele des vorsorgenden Trinkwasserschutzes.

(3) Die für das Wasserschutzgebiet vereinbarte Wasserkooperation hat einen ständigen Vertreter. Dieser ist Ansprechpartner sowohl für seine Mitglieder als auch für die zuständigen Behörden und sonstige Dritte.

(4) Die Wasserkooperation trägt dem Vorsorgegedanken im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes in besonderem Maße Rechnung. Dazu wirkt sie, insbesondere durch Unterrichtung, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, auf einen sorgsamen und bedachten Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen den Wasserhaushalt gefährdenden Stoffen hin. Sie trägt durch ihre Organisation und Arbeit zu einer dauerhaften guten fachlichen Arbeit ihrer Mitglieder bei. Sie wirkt somit am Trinkwasserschutz aktiv mit.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Berater der Wasserkooperation Auskünfte über die getroffenen Regelungen und Maßnahmen zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wasserschutzgebiet einholen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung

vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

§ 12

Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Minden-Lübbecke zuständig.

Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz¹³ unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die aus anderen Rechtsvorschriften geltenden Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen in Wasserschutzgebieten, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der AwSV, der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV¹⁴) und des WHGs, zu beachten.

§ 14

Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

(2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 26 LWG, § 93 NWG).

(3) Die Höhe der Entschädigung/des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG, §§ 102 und 103 LWG.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie ist gemäß § 35 Abs. 1 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung Petershagen-Wietersheim vom 21. Februar 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Abl. Reg. Dt. 1978, S. 80-85, in der Fassung der letzten Änderungsverordnung vom 19. Juni 1997 (Abl. Reg. Dt. 1997, S. 205), außer Kraft.

Detmold, den 22. Januar 2020
54.01.09.70_3718-08

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Uhlich

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 539 bis 624)
- 3) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998

- (BGBl. I S. 502)
- 4) Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - Direkt-ZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690)
 - 5) Düngegesetz (DüG) vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54)
 - 6) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW vom 9. Oktober 2001 und 14. September 2004 (SMBL NRW S. 74, 913), Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“
 - 7) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
 - 8) Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1307)
 - 9) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
 - 10) Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)
 - 11) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen – Verwaltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freilandflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27. März 2000 (MBL NRW S. 455)
 - 12) vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
 - 13) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268 / SGV.NRW S. 282)
 - 14) Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost – Klärschlammverordnung – AbfKlärV vom 27. September (BGBl. I S. 3465)

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 47–53

49 Kommunalaufsicht; hier: Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe

Gem. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 30. November 2012 (ABl. Reg. Dt. 2013, S. 90), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. Juni 2017 (ABl. Reg. Dt. 2013, S. 365) auf Beschluss der Versammlung vom 13. Dezember 2019 wie folgt neu gefasst:

Satzung für den Abfallwirtschaftsverband Lippe vom 30. November 2012 in der Neufassung vom 13. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen – GkG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG NRW –) vom 21. Juni 1988 (GV

NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863. ber. S. 975) haben sich

die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzuflen,
die Stadt Barntrup,
die Stadt Blomberg,
die Stadt Detmold,
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,
die Stadt Lage,
die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammengeschlossen und die folgende Satzung vereinbart:

Präambel

Mit der Gründung des Zweckverbandes verfolgen seine Mitglieder das Ziel der Rechtssicherheit und besseren Transparenz der Abfallstrukturen im Kreis Lippe sowie eine Bündelung der Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel, Aufsichtsbehörde

1. Der Verband führt den Namen Abfallwirtschaftsverband Lippe. Er hat seinen Sitz in Detmold.
2. Der Verband ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes und ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Für den Verband gelten ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
3. Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV NRW S.140), zuletzt geändert am 27. November 1986 (GV NRW S. 743).
4. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandmitglieder.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Städte und Gemeinden des Kreises Lippe sowie der Kreis Lippe.

§ 4

Aufgaben und Tätigkeiten

1. Der Verband hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie den Mitgliedern nach den §§ 3 und 5 des Landesabfallgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff.), obliegt. Hierbei stehen die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung nach § 6 KrWG in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung
 2. Vorbereitung zur Wiederverwertung
 3. Recycling
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Ver-

wertung und Verfüllung

5. Beseitigung

Nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch die Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Bei der Ausgestaltung der durchzuführenden Verwertungsmaßnahmen ist eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zu beseitigen. Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies vorausgeschickt nimmt der Verband für seine Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1.1 Die Hauptaufgaben des Verbandes sind die Übernahme und Durchführung von Einsammlung und Transport sowie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle für die Verbandsmitglieder. Dazu zählen sämtliche Abfallfraktionen, u.a. auch Bioabfälle und Klärschlämme.
 - 1.2 Die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten gesetzlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbleiben bei den in der Anlage aufgeführten Städten und Gemeinden bzw. dem Kreis Lippe und werden nicht durch den Verband wahrgenommen. Sollen diese Aufgaben ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt auf den Verband übertragen werden, so bedarf diese Übertragung der Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder.
 - 1.3 Sollen Aufgaben des Verbandes zu einem späteren Zeitpunkt wieder von einem Verbandsmitglied selbständig erledigt werden, so ist dies nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder möglich. Die Möglichkeit der Kündigung nach § 5 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
 - 1.4 Dem Verband können über die gesetzlichen Aufgaben hinaus weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben von den Verbandsmitgliedern mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder übertragen werden.
2. Die Satzungshoheit gemäß § 9 Landesabfallgesetz und §§ 4 ff. Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), verbleibt bei den einzelnen Verbandsmitgliedern.
- Die Satzungshoheit über die Abfallentsorgung und die Abfallgebühren eines oder mehrerer Verbandsmitglieder kann auf deren Antrag und mit Zustimmung der übrigen Mitglieder auf den Verband übertragen und von diesem umgesetzt werden.
3. Der Verband hält die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und organisatorischen Dienstleistungen bereit. Hierzu kann er Dritte mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben beauftragen und/oder sich an juristischen Personen beteiligen, die ihrerseits Aufgaben der Abfallentsorgung wahrnehmen. Der Abfallwirtschaftsverband übernimmt mit Entstehen des Verbandes alle bestehenden Drittbeauftragungen im Sinne des § 22 KrWG der Verbandsmitglieder, soweit diese von den Verbandsmitgliedern nicht gem. Anlage 1 zu dieser Satzung von der Übertragung ausgeschlossen sind.
 4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verband mit den beauftragten Dritten insbesondere Verträge abschließen über:
 - 4.1 das Einsammeln und Transportieren der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle,
 - 4.2 das Einrichten und Betreiben von Verwertungsanlagen (Vergärungsanlage etc.)
 - 4.3 das Einrichten einer oder mehrerer Zentraldeponien und - soweit erforderlich - sonstiger Deponien,

- 4.4 das Behandeln, Lagern und Ablagern der Restabfälle,
 - 4.5 das Beschaffen, Unterhalten und Verwalten von Einrichtungen und Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen,
 - 4.6 das Einrichten von Umschlagstellen im Zusammenhang mit den Deponien nach Ziffer 4.3 und den Einrichtungen und Anlagen nach Ziffer 4.5,
 - 4.7 das Befördern der Abfälle von den Umschlagstellen zu den vorgesehenen Deponien bzw. Einrichtungen oder Anlagen,
 - 4.8 das Entsorgen von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer Getrenntentsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können,
 - 4.9 das Verwerten und Entsorgen der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme.
5. Zur Wahrnehmung der ihm zur Erfüllung oder Durchführung übertragenen Aufgaben kann der Verband sich an juristischen Personen beteiligen, die ihrerseits Aufgaben der Abfallentsorgung erfüllen. Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in sinngemäßer Anwendung der §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung auch wirtschaftlich betätigen und dabei unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.
6. Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Der Verband wird ausschließlich im Interesse seiner Mitglieder tätig.

§ 5

Aufnahme von neuen Mitgliedern und Austritt von Verbandsmitgliedern

1. Der Verband kann weitere Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
2. Der Austritt aus dem Verband ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist vor Ablauf des jeweils gültigen Vertrages über die Einsammlung und den Transport der kommunalen Restabfälle oder mit der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder gestattet.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsteher.

§ 7

Bildung und Zusammentritt der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 52 Vertretern der Verbandsmitglieder.
Die Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lemgo und der Kreis Lippe entsenden je 6 Vertreter, die Stadt Lage entsendet 4 Vertreter, alle übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils 2 Vertreter (§ 26 Abs. 5 Satz 2 KrO i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 GkG) für die Dauer ihrer Wahlzeit. Jeder Vertreter ist stimmberechtigt.
2. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat einen Stellvertreter.
3. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Bei sie betreffenden Beratungsgegenständen kann die Verbandsversammlung jeweils einen Vertreter jeder im Verbandsgebiet ansässigen Gemeinde bzw. des Kreises, die durch die zu beschließende Entscheidung unmittelbar betroffen ist und darüber hinaus bei einzelnen Beratungspunkten weitere sachverständige Personen ohne Stimm-

recht anhören.

5. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt bzw. entsandt.
6. Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Vertretung der Mitgliedskörperschaften. Die Verbandsversammlung bleibt jedoch solange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 7 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebenen Vertreter anwesend sind.
2. Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen nach § 7 Abs. 1, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Verbandes:
 - 3.1 Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder und die Auflösung des Verbandes;
 - 3.2 Aufstellen und Ändern von Satzungen in der Kompetenz des Zweckverbandes;
 - 3.3 Aufstellen und Ändern von Plänen zur Durchführung der Verbandsaufgaben;
 - 3.4 Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter;
 - 3.5 Gründung und Beteiligung von bzw. an Unternehmen und Einrichtungen als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zur Wahrnehmung der dem Verband zur Erfüllung und/oder Durchführung übertragenen Aufgaben sowie deren Veräußerung oder Auflösung;
 - 3.6 den Haushaltsplan;
 - 3.7 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
 - 3.8 die Entlastung des Verbandsvorstehers;
 - 3.9 Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - 3.10 Einstellung, Bestellung oder Abberufung einer Geschäftsleitung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers zu dessen Entlastung
 - 3.11 Übertragung von Aufgaben auf die Geschäftsleitung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers
 - 3.12 Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers
4. Die Vertreter der Stadt Detmold haben bei Angelegenheiten, die die Aufgaben Sammlung und Transport – einschließlich Papierentsorgung – betreffen, kein Stimmrecht.
5. Die Vertreter der Städte Barntrop, Blomberg, Extertal, Lage, Lemgo und Lügde haben bei Angelegenheiten, die die Verwertung und Entsorgung der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme betreffen, zunächst kein Stimmrecht. Die Vertreter der genannten Städte dürfen bei Angelegenheiten, die die Verwertung und Entsorgung der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme betreffen, mitstimmen, sobald und soweit die jeweilige Stadt diese Aufgabe auf den Verband übertragen hat.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen.
2. Einladungen zur Sitzung der Verbandsversammlung sind durch den Vorsitzenden den Vertretern mit der Tagesordnung zu übermitteln. Die Einladung kann

- a) auf dem Postweg oder
- b) digital an eine entsprechende elektronische Adresse (E-Mail) übermittelt werden.

Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von sieben Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden, was in der Einladung auszusprechen ist. Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsvorstehers wird die nächste Verbandsversammlung durch den Landrat einberufen.

3. Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers kann zur Wahrung schutzwürdiger Interessen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften, Auftragsvergaben, Vertrags- und Personalangelegenheiten. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.
4. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 10

Eilentscheidungen der Verbandsversammlung

1. In Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung.
2. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

§ 11

Verwaltungsrat

1. Es wird ein Verwaltungsrat unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers gebildet, der aus insgesamt 26 Vertretern der Verbandsmitglieder besteht. Die Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lemgo und der Kreis Lippe entsenden je 3 Vertreter, die Stadt Lage entsendet 2 Vertreter, alle übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen Vertreter für die Dauer ihrer Wahlzeit. Jeder Vertreter ist stimmberechtigt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen.
2. Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Abstimmung unter den Mitgliedern.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Vertreter anwesend sind.
4. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Gegenstände, die nicht nach Abs. 7 und Abs. 9 einer 2/3 Mehrheit bedürfen.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten bzw. nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 5.1 Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 200 000,- €,
 - 5.2 Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 100 000,- €, die im beschlossenen Wirtschaftsplan des Verbands

des nicht bereits enthalten sind.

- 5.3 Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.
6. Die Vertreter der Stadt Detmold haben bei Angelegenheiten, die die Aufgaben Sammlung und Transport – einschließlich Papierentsorgung – betreffen, kein Stimmrecht.
7. Der Verwaltungsrat beschließt darüber hinaus über alle Maßnahmen der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft des Verbandes, der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Hierunter fallen insbesondere Beschlüsse über folgende Angelegenheiten, die mit 2/3 Mehrheit der nach Abs. 1 vorhandenen Stimmen zu fassen sind:
 - 7.1 Entlastung der Geschäftsführer;
 - 7.2 die Feststellung der Wirtschaftspläne (bestehend aus: Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplan), etwaige Nachträge zum sowie wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan;
 - 7.3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - 7.4 die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Verwendung von Kapital- und Gewinnrücklagen;
 - 7.5 die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung bzw. sonstige Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - 7.6 wesentliche Änderungen der Organisations- und Betriebsstruktur der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe ;
 - 7.7 wesentliche Änderungen der zwischen der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe, dem Abfallwirtschaftsverband Lippe und der Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH geschlossenen Verträge;
 - 7.8 den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 - 7.9 die Gründung, die Übertragung, den Erwerb, die Veräußerung, die Verpachtung, die Auflösung von oder jedwede Verfügung über Unternehmen und Beteiligungen, ferner die Stilllegung von Betrieben und wesentlichen Betriebsteilen;
 - 7.10 die Auflösung, die Verschmelzung und die Umwandlung der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe sowie deren Beteiligungsunternehmen;
 - 7.11 den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - 7.12 die Erteilung und der Widerruf von Prokuren, Handelsvollmachten und Generalvollmachten;
 - 7.13 die Wahl des Abschlussprüfers;
 - 7.14 Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile;
 - 7.15 eine Geschäftsanweisung bzw. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
8. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Legislaturperiode zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter. Die Mitglieder/ Stellvertreter vertreten den Verband in sämtlichen Angelegenheiten der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe. Im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe sind sie an die vorab gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Abs. 7 gebunden.
9. Der Verwaltungsrat beschließt darüber hinaus für sonstige Unternehmen und Einrichtungen, an denen der Verband beteiligt ist, abschließend über alle Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und weist seine entsandten Vertreter in den Gremien (insbesondere in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat) entsprechend an. Der Verwaltungsrat kann ihnen, unbeschadet ihrer Aufsichtspflichten, Vorgaben machen und Weisungen erteilen, an die sie gebunden sind.

10. Die Vertreter der Städte Barntrup, Blomberg, Extertal, Lage, Lemgo und Lügde haben bei Angelegenheiten, die die Verwertung und Entsorgung der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme betreffen, zunächst kein Stimmrecht. Die Vertreter der genannten Städte dürfen bei Angelegenheiten, die die Verwertung und Entsorgung der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme betreffen, mitstimmen, sobald und soweit die jeweilige Stadt diese Aufgabe auf den Verband übertragen hat.
11. Die Bestimmungen des § 10 gelten für den Verwaltungsrat entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Städte und Gemeinden oder des Kreises gewählt. Die Verbandsversammlung bestellt einen oder mehrere Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Ihre Amtsdauer entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt eines von der Verbandsversammlung gewählten Nachfolgers aus. Ihre Amtszeit endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Amtszeit im Hauptamt endet.
2. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht gem. § 11 dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat dabei die Beschlüsse der Verbandsversammlung gemäß § 8 zu beachten.
3. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsleitung, die auf seinen Vorschlag von der Verbandsversammlung bestellt wird.
4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Geschäftsleitung

1. Der Verband unterhält zur Entlastung des Verbandsvorstehers eine Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung und Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bestellt und abberufen.
2. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung des Verbandsvorstehers bestimmte oder alle Aufgaben der laufenden Verwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Verbandsversammlung kann mit Zustimmung des Verbandsvorstehers darüber hinaus die Durchführung weiterer Geschäfte auf die Geschäftsleitung übertragen. Gesetzlicher Vertreter des Verbandes bleibt der Verbandsvorsteher. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung, über die auf Vorschlag des Verbandsvorstehers die Verbandsversammlung zu beschließen hat.
3. Die Geschäftsleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates sowie etwaiger Ausschüsse und Arbeitskreise teilzunehmen. Sie kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
4. Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung des Verbandes sowie seiner Tochter- und/oder Beteiligungsgesellschaften und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten oder

erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.

§ 14

Ehrenamt, Hauptamt

- Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung 75,- €; der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung 100,- € einschließlich Fahrkosten und Verdienstausschüttung.
- Der Verband hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

§ 15

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Amtsblatt des Kreises Lippe. Auf die Bekanntmachung ist zusätzlich im Anzeigenteil der folgenden Tageszeitungen hinzuweisen, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Bekanntmachung notwendig ist:

- Lippische Landeszeitung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der jeweils gültigen Fassung, gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 16

Wirtschaftsführung

- Die Jahresabschlussprüfung erfolgt entsprechend § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- Das Stammkapital beträgt 200 000,- € und entfällt auf die Mitglieder wie folgt:

3.1 Kreis Lippe	36 800,- €
3.2 Gemeinde Augustdorf	3 700,- €
3.3 Stadt Bad Salzuflen	25 400,- €
3.4 Stadt Barntrup	4 400,- €
3.5 Stadt Blomberg	7 600,- €
3.6 Stadt Detmold	33 400,- €
3.6 Gemeinde Dörentrup	4 000,- €
3.7 Gemeinde Extertal	6 200,- €
3.8 Stadt Horn-Bad Meinberg	8 300,- €
3.9 Gemeinde Kalletal	7 200,- €
3.10 Stadt Lage	16 000,- €
3.11 Alte Hansestadt Lemgo	19 800,- €
3.12 Gemeinde Leopoldshöhe	6 400,- €
3.13 Stadt Lügde	5 500,- €
3.14 Stadt Oerlinghausen	7 400,- €
3.15 Stadt Schieder-Schwalenberg	4 200,- €
3.16 Gemeinde Schlagen	3 700,- €

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- Die Umlage wird im Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr erneut festgesetzt.
- Die Umlage wird bezogen auf das Gebiet eines jeden Verbandsmitgliedes auf der Grundlage der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen nach folgenden Maßstäben ermittelt:
 - der an die Entsorgungsanlagen angelieferten Abfallmengen in Euro/Mg bzw. MgTR,
 - für die Bereitstellung der Abfallbehälter, die Einsammlung und den Transport der kommunalen Abfälle zu den Entsorgungsanlagen nach der Anzahl der bereitgestellten (angemeldeten) Abfallbehälter,
 - für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Ver-

- bandes nach der Anzahl der gemeldeten Einwohner.
- Die Umlage kann teilweise über einen Grundbetrag gedeckt werden.

§ 18

Erlöse aus Beteiligungen

An etwaigen Gewinnausschüttungen des Verbandes aufgrund seiner Beteiligung an der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe partizipiert das Verbandsmitglied Kreis Lippe nicht, solange es direkt an der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe beteiligt ist.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Abfallwirtschaftsverband Lippe vom 30. November 2012 in der z.Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

Anl. 1 gem. § 4 Abs. 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13. Dezember 2019

Stadt/Gemeinde Inhalt der Anlage 1

- | | |
|----------------------|--|
| Augustdorf | <ol style="list-style-type: none"> Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle, Betrieb von dezentralen Annahmestellen für Grünabfälle Textilrecycling |
| Bad Salzuflen | <ol style="list-style-type: none"> Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben gem. § 5 Abs. 2 Landesabfallgesetz Das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (wilder Müll, § 5 Abs. 6 Satz 2 Landesabfallgesetz). Die Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Gemeindestraßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen (§ 5 Abs. 9 Landesabfallgesetz). Die Überwachung und Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 9 Abs. 1a Landesabfallgesetz. Rekultivierung/sonstige Vorkehrungen für stillgelegte Hausmülldeponien auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen (§ 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die Abstimmungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung, insbesondere die Systembeschreibung, kann nur im Einvernehmen mit der Stadt Bad Salzuflen abgeschlossen werden. Die Stadt Bad Salzuflen führt in Zusammenarbeit mit der ABG Lippe Häckselaktionen (Baum- und Strauchschnitt) durch. Die Einrichtung von ortsnahen Annahmestellen bzw. Recyclingstellen (z. B. für Grünabfälle, Wertstoffe) behält sich die Stadt Bad Salzuflen ausdrücklich vor. Die Stadt Bad Salzuflen legt Wert darauf, dass die an Bad Salzuflen Unternehmen erteilten Drittbeauftragungen auch in Zukunft wirksam bleiben, insbesondere gilt dies für die Kompostierungsanlage der Hölsen Kompost GmbH. Zur Klarstellung wird darauf hingewie- |

sen, dass die Stadt Bad Salzuflen davon ausgeht, dass im Rahmen der Satzungshoheit gemäß § 9 Abs. 1 Landesabfallgesetz (vgl. § 4 Abs. 2 dieser Satzung) die Stadt auch über grundsätzliche Fragen des Sammelsystems entscheidet (z. B. Wiege- und Identifikationssysteme). Anmerkungen zu den Entsorgungsaufgaben, die der Zweckverband wahrnehmen soll

- bezüglich der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen (§ 5 Abs. 3 Landesabfallgesetz bzw. § 4 Nr. 4.8 dieser Satzung) wird auf die Besonderheit hingewiesen, dass in Bad Salzuflen pro Jahr 4 Termine für die mobile Schadstoffsammlung angeboten werden.
- Bei der Durchführung von Einsammlung und Transport der Abfälle durch den Zweckverband geht die Stadt Bad Salzuflen davon aus, dass wichtige Fragen des Einsammelgeschäfts, z. B. die Einteilung des Stadtgebietes in Abfuhrbezirke, im Einvernehmen mit der Stadt Bad Salzuflen geregelt werden.

Barntrup

9. Textilrecycling
1. Betreibung einer Annahmestelle für Grünabfälle.
2. Erteilung von Aufträgen zur Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Stadt Barntrup anfallenden Grünabfälle, insbesondere Grün- und Gehölzschnitt jeglicher Art aus gemeindlichen Anlagen, pflanzliche Friedhofsabfälle und private Gartenabfälle (soweit die Menge die Kapazität der zugeteilten Systemabfallbehälter übersteigt).
3. Beauftragung von Unternehmen zur Abfuhr von Grünabfällen von privaten Hausgrundstücken.
4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben.
5. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
6. Textilentsorgung
7. das Verwerten und Entsorgen der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme

Blomberg

1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
2. Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle soweit die Stadt Blomberg nach Gesetz hierfür zuständig ist
3. Satzungshoheit (Abfallentsorgungssatzung- u. Gebührensatzung; hierzu gehören auch die Überwachung und Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwanges
4. Erstellung von kommunalen Abfallbilanzen
5. Betrieb der Bodendeponie mit Müllumschlagstelle „Hohedömsen“ im Ermessen der Stadt Blomberg
6. Weihnachtsbaumsammlung im Ermessen der Stadt
7. Erteilung von Aufträgen zur Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Stadt Blomberg anfallenden Grünabfälle,

insbesondere Grün- und Gehölzschnitt jeglicher Art aus gemeindlichen Anlagen, pflanzliche Friedhofsabfälle und private Gartenabfällen auch unter Berücksichtigung bereits bestehender Verträge

8. Textilrecycling
9. das Verwerten und Entsorgen der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme

Detmold

Sämtliche Aufgaben der Abfallentsorgung verbleiben bei der Stadt Detmold; die Sperrmüllabfuhr sowie die Schadstoffentsorgung wird auf den Verband übertragen.

Dörentrup

1. Die Aufstellung, Unterhaltung, und Entleerung von Straßenpapierkörben gem. § 5 Abs.2 Landesabfallgesetz.
2. Das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (wilder Müll, § 5 Abs. 6 Satz 2 Landesabfallgesetz).
3. Die Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Gemeindestraßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen (§ 5 Abs. 9 Landesabfallgesetz)
4. Die Überwachung und Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 9 Abs. 1a Landesabfallgesetz.
5. Die Abstimmungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung, insbesondere die Systembeschreibung, kann nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Dörentrup abgeschlossen werden.
6. Die Gemeinde Dörentrup entscheidet im Rahmen der Satzungshoheit gemäß § 9 Abs. 1 Landesabfallgesetz (vgl. § 4 Abs. 2 dieser Satzung) weiterhin selbst über grundsätzliche Fragen des Sammelsystems (z.B. Wiege- und Identifikationssysteme).
7. Bei der Durchführung von Einsammlung und Transport der Abfälle durch den Zweckverband geht die Gemeinde Dörentrup davon aus, dass wichtige Fragen des Einsammelgeschäfts, z.B. die Einteilung des Gemeindegebietes in Abfuhrbezirke, im Einvernehmen mit der Gemeinde Dörentrup geregelt werden.
8. Textilrecycling

Extertal

1. Betreibung einer Annahmestelle für Baum- und Strauchschnitt
2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben
3. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken
4. Textilrecycling
5. das Verwerten und Entsorgen der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme

Horn-Bad Meinberg

1. Sammlung und Transport von Sperrmüll
2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, Information der Bürger hierzu = Abfallberatung
3. Einsatz des Müllsheriffs zur Prüfung des Inhalts der grünen Tonne = gute Sortierqualität (Optional wäre auch der Einsatz bei der Papiertonne möglich)
4. Erstellung der Satzung und Gebührensatzung (Gebührenkalkulation) über die Abfallentsorgung
5. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung

	<p>nung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle 7. Textilrecycling 	<p>jeglicher Art aus gemeindlichen Anlagen, pflanzliche Friedhofsabfälle und private Gartenabfälle</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Beauftragung von Unternehmen zur Abfuhr von Grünabfällen 6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben 7. Einsammeln, Befördern und Beseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken 8. Textilrecycling 9. das Verwerten und Entsorgen der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und –aufbereitung anfallenden Klärschlämme
Kalletal	<ol style="list-style-type: none"> 1. Information und Beratung für Private über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet 4. Textilrecycling 	<p>Oerlinghausen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben 2. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelegten Abfälle (wilder Müll) 3. Einsammeln und Transportieren von Einwegwindeln, die an zentraler Annahmestelle zu genau definierten Annahmeterminen abgegeben werden können 4. Annahme von Grünschnitt an öffentlichen Annahmestellen zu genau festgelegten Annahmeterminen und gegebenenfalls Verarbeitung (Schreddern, Häckseln) 5. Festlegung des Abfuhrhythmus und der Tonnengrößen sowie der Anzahl der Abfallgefäße 6. Entscheidungen über die Möglichkeit der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften und über die Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie die Überwachung und Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs 7. Gebührenfestsetzung gegenüber den Bürgern 8. Textilrecycling
Lage	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, Befördern zur Entsorgung der in diesem Zusammenhang anfallenden Abfälle. 2. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Befördern zur Entsorgung dieser Abfälle. 3. Gelegentliche Einrichtung dezentraler Annahmestellen für Grünabfälle im Rahmen von Abfall-Verwertungsmaßnahmen. 4. Textilrecycling 5. das Verwerten und Entsorgen der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und –aufbereitung anfallenden Klärschlämme 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betrieb von Grünschnittabfallannahmestellen 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben 3. Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle 4. Textilrecycling
Lemgo	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, 2. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelegten Abfälle (wilder Müll) 3. Maßnahmen zur Sicherung stillgelegter ehemaliger Hausmülldeponien im Stadtgebiet. 4. Textilrecycling 5. das Verwerten und Entsorgen der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und –aufbereitung anfallenden Klärschlämme 	<p>Schieder-Schwalenberg</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammlung der wilden Müllablagerungen im Gemeindegebiet 2. Grünschnitt- und Rasenschnittannahme 3. Textilrecycling
Leopoldshöhe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungs- und Gebührensatzungshoheit 2. Gartenabfallsammlung 3. Mobiler Recycling-Hof 4. Leerung der öffentlichen Papierkörbe 5. Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle, soweit die Gemeinde Leopoldshöhe nach Gesetz hierfür zuständig ist. 6. Textilrecycling 	<p>Schlangen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfallberatung - gewerblich 2. Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes
Lügde	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bereich des Abfallrechtes Satzungen einschl. Gebührensatzungen erlassen 2. Betreibung einer Annahmestelle für Grünabfälle und „gelbe Säcke“ in Lügde, Eschenbrucher Str. 3. Betreibung einer Annahmestelle für Grünabfälle in den Ortsteilen Elbrinxen, Sabbenhausen, Rischenau, Niese und Hummersen 4. Erteilung von Aufträgen zur Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Stadt Lügde anfallenden Grünabfälle, insbesondere Grün- und Gehölzschnitt 	<p>Kreis Lippe</p> <p>Bekanntmachung</p> <p>Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2019 die Änderung der Verbandssatzung unter Neufassung der Satzung beschlossen.</p> <p>Die vorstehende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) bekannt gemacht.</p>

Die Verbandssatzung wird gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Detmold, den 29. Januar 2020
31.01.2.2-014/2019-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 53–60

50 Regionalrat Detmold; hier: Sitzungstermine im Jahre 2020

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 31. Januar 2020
Geschäftsstelle des Regionalrates

Im Jahre 2020 werden an folgenden Terminen Sitzungen des Regionalrates Detmold stattfinden:

Montag, 16. März 2020
Montag, 22. Juni 2020
Montag, 7. September 2020
Montag, 7. Dezember 2020

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 60

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

51 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 27/V

Tagesordnung
für die Sitzung 27/V des Lenkungskreises Nahverkehrsplan am 10. Februar 2020 um 15.00 Uhr im Kreishaus Paderborn, Großer Sitzungssaal, 33102 Paderborn

Nichtöffentliche Sitzung

- 1.) Besetzung der Geschäftsführer-Position im nph
- 2.) Verschiedenes

Paderborn, den 30. Januar 2020

Matthias Goeken
Vorsitzender
Lenkungskreis Nahverkehrsplan

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 60

52 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 13. Januar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 162/18, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Bernd Rougk, letzte bekannte Anschrift: Lerchensteig 55 in 14469 Potsdam, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 27. Januar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 60

53 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 27. Januar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 115/18, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Kemalij Diljaj, letzte bekannte Anschrift: Breite Straße 2 in 38373 Süpplingen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 27. Januar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 60

54 Kraftloserklärung zweier Sparkassenurkunden

Da die Sparkassenurkunden Nr. 3250 0089 483 und 3252 502 061, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 20. September 2019 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 27. Januar 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 60

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr